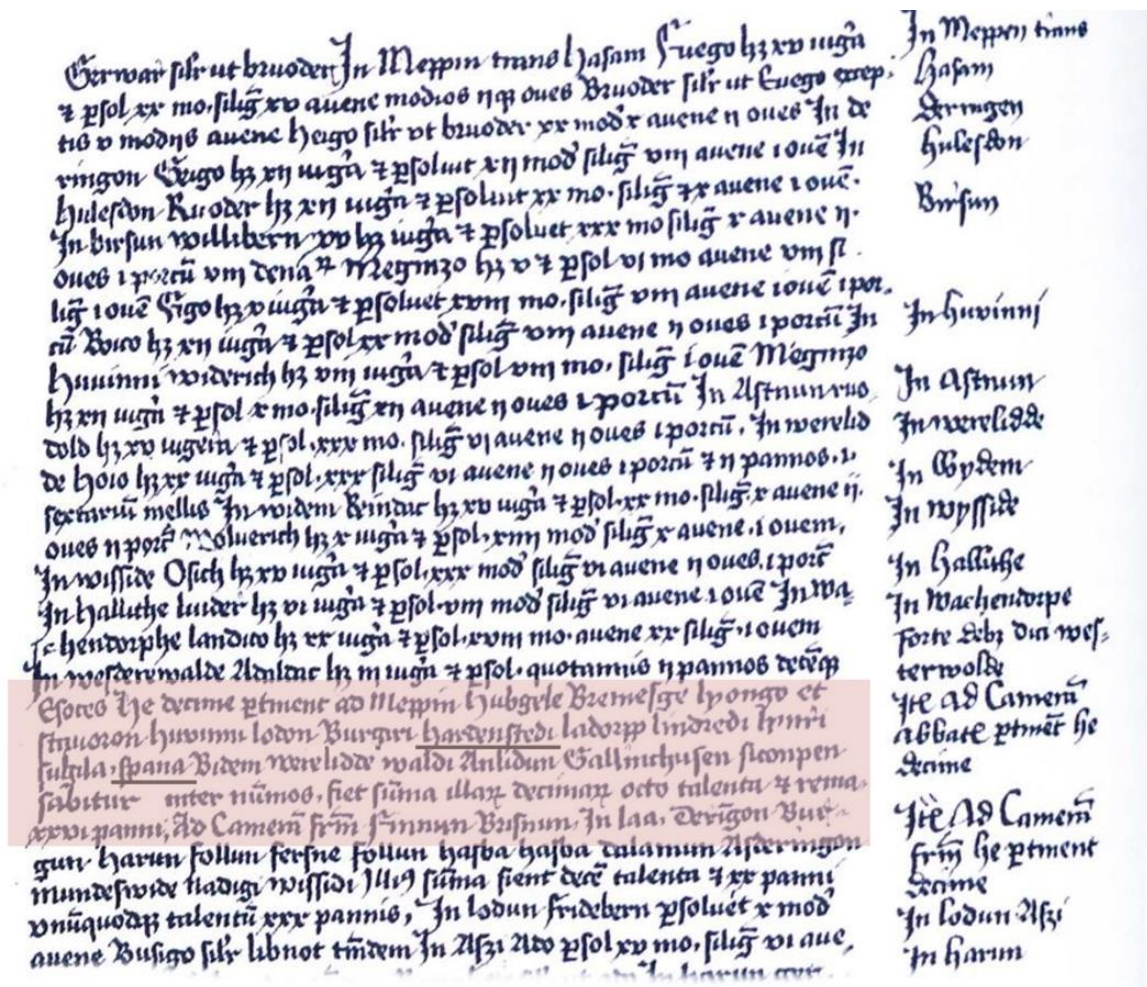


## 1079 o. früher: Ersterwähnung von Spahn und Harrenstätte (Zehntpflicht gegenüber Kloster Corvey)

In einer einer als ‚Rotula‘ bekannten Heberolle [i.e. Abgabenverzeichnis] aus dem 11. Jahrhundert, in der Einkünfte des von fränkischen Kaiser Ludwig dem Frommen 816 n.Chr. gegründeten Klosters Corvey in den Gebieten an der unteren Ems aufgeführt sind, haben wir die frühesten zuverlässigen Belege für die Dörfer Spahn und Harrenstätte. Hiernach existierten die Dörfer schon vor dem Jahr 1079, als das Recht zur Vergabe des Kirchenzehnten durch König Heinrich IV. auf den Bischof von Osnabrück übertragen wurde<sup>1</sup>, und vielleicht reicht ihre Geschichte noch viel weiter zurück.<sup>2</sup>



Wir erfahren in dem oben abgebildeten Ausschnitt aus der Rotula, dass Corvey vor dem besagten Datum in einer Reihe von Ortschaften des Hümmlings, darunter Harrenstätte und Spahn, das Zehntrecht besaß und die dort ansässigen Bauern ihre Abgaben an den Fronhof in Meppen abzuführen hatten. Dieses Privileg scheint ihm im späten 9. Oder im 10. Jahrhundert zugebilligt worden zu sein. Im Original heißt es (im 10. Paragraphen [oben im Bild farblich herausgestellt]):

„He decime pertinent ad Meppin: Hubgele, Bremesge, Lyongo et Stavoron, Huvinni, Ladon, Burgiri, **Hardenstedi**, Ladorpp, Lindredi, Lynri, Subila, **Spana**, Bidem, Were-lidde, Waldi, Anlidum, Gallinchusen.“

<sup>1</sup> Vgl. das Osnabrücker Urkundenbuch Bd. I: Die Urkunden der Jahre 770-1200, hg. v. Friedrich Philippi 1892, Nr 33.

<sup>2</sup> Dies gilt, obwohl das oben abgebildete Ausschnitt nur eine Abschrift der Rotula aus dem Jahre 1479 ist. Vgl. die kritische Ausgabe dieser Heberolle von Hans Heinrich Kaminsky: Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit. Köln 1872.

Übersetzung: „Diese Zehnten (besser: Zehnteinzugsrechte) erstrecken sich (auf den Haupthof) Meppen: (die aus dem Dörfern) [...] Stavern, Hüven, Lähden, Börger, Harrenstätte, Lorup, Lindern, Liener, Subila, Spahn, Wehm, Werlte, Ostenwalde [...].“

Im Anschluss daran wird auch die Gesamthöhe der von diesen Siedlungen an das Kloster zu entrichtenden Steuern in Geldwert umgerechnet, ohne dass wir wissen, wie viel Kaufkraft sich konkret hinter den hier genannten Nominalen verbirgt:

*“Si compensabitur inter nummos, fiet summa illarum decimarum octo talenta et rema[nent?] XXVI panni”<sup>3</sup>*

Übersetzung: Wenn dies in Geldmenge umgerechnet wird, macht die Summe jener Zehnterträge 8 (Pfund? Silber aus) und (es bleiben?) 26 panni (zurück?).“

Der hier erwähnte ‚Zehnt‘, auch ‚Kirchenzehnter‘ genannt (lateinisch: *decenia*, mittelniederdeutsch: *teghede*), bezeichnet eine jährliche, an die bestellten Grundstücke auf den einzelnen Dörfern und den dortigen Viehbestand gebundene Steuer in Form von Geld oder Naturalien. Er ging, wie hier zu sehen, zunächst an Corvey, und dann das Osnabrücker Bistum als religiöse Institution und diente zum Unterhalt des örtlichen Klerus und der kirchlichen Baulast. Dann wurde er aber auch was üblich war – von den Osnabrücker Bischöfen verpachtet oder zur Machtabsicherung (als Lehen) an zu Dienst und Treue verpflichtete Adelige und Burgmänner vergeben. Aus der *Rotula* wird an anderer Stelle auch ersichtlich, wie die hier summarisch in Talenten bezifferten Abgaben der betroffenen Bauern in jener Zeit beschaffen waren: Man gab an die mit Lehen ausgestatteten Herren einerseits eine Quote des Ernteertrages (‚Kornzehnter‘) weiter und andererseits einen Teil des Viehnachwuchses (‚Vieh-‘ oder ‚Blutiger Zehnt‘).

Das die steuerliche Belastung für die Bauern durch diesen Kirchenzehnt beträchtlich gewesen sein muss, können wir aus den 1847 abgeschlossenen Verhandlungen über die Ablösung des Harrenstätter Kirchenzehnten (und zwar nur des nach 1690 dem Ort noch als Last verbliebenen Halben Zehnten) entnehmen. Hier konnten sich die Eingesessenen des Dorfes endlich aus der Steuer herauskaufen, indem sie an die Familie von Exterde (als damalige Zehntberechtigte) die Summe von 7666 Reichstalern und 16 Gute Groschen (umgerechnet rd. 23.000 Mark) überwiesen

---

<sup>3</sup> Übers: „Wenn dies in Geld umgewogen werden würde, würde die Summe jener Zehntabgaben acht Talente [= 8 Pfd. Silber?] ... ergeben“. Siehe zum vollständigen Text das ‚Meppener Urkunden-buch‘, hrsg. v. Hermann Wenker, Meppen 1902, Nr. 24